



Inhalt:

- 167** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: OSTWIND project GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg;
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Windparks bestehend aus fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Gesamthöhe von 193,26 m über Grund;
Standort: Fl.Nr. 1006, Gemarkung Workerszell, Gemeinde Schernfeld
- 168** Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule – Jugendherberge“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 169** Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 167** **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**
Antragsteller: OSTWIND project GmbH, Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Windparks bestehend aus fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer Gesamthöhe von 193,26 m über Grund
Standort: Fl.Nr. 1006, Gemarkung Workerszell, Gemeinde Schernfeld

Mitteilung

Die OSTWIND project GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks bestehend aus fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Leistung von je 3,0 MW und mit einer Höhe von 193,26 m über Grund auf dem Grundstück Fl.Nr. 1006, Gemarkung Workerszell, Gemeinde Schernfeld beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale

des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 23.09.2016

Landratsamt Eichstätt

K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 168** **Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplans der Stadt Eichstätt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 63 „Berufsschule – Jugendherberge“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 19.09.2016, Az. 3-34.1-4621-EI-9-1/16, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 12.05.2016 festgestellte 13. Änderung des Flächennutzungsplans in der Planfassung vom 28.01.2016 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.01.2016 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß

§ 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Ab dem 10.10.2016 wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. der §§ 214 (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans; ergänzendes Verfahren) und 215 (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, den 22.09.2016

A. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

169 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat am 12.05.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule - Jugendherberge“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.63 „Berufsschule - Jugendherberge“ in Kraft.

Ab 10.10.2016 wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 22.09.2016

A. S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister